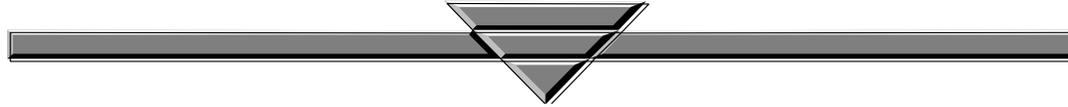


SV Altencelle von 1949 e. V.



**S
a
t
z
u
n
g**



Stand September 2021

Satzung des SV Altencelle

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der 1949 gegründete Sportverein führt den Namen "Sportverein Altencelle von 1949 e.V.", abgekürzt "SV Altencelle". Er hat seinen Sitz in Altencelle - Celle und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot-gelb.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er fördert die Bestrebungen seiner Mitglieder, sich durch Leibesübungen und Jugendpflege körperlich zu ertüchtigen. Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: Mitgliedern über 18 Jahren
Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren
fördernden Mitgliedern
Ehrenmitgliedern und Globalmitgliedschaften.

Mitglied des Vereins kann werden, wer unbescholten ist. Mitglieder, die sich um den Verein oder die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mehrheitlich bestätigt.

§ 4

Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus. Bei Jugendlichen, die noch nicht volljährig sind, muß außerdem der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis schriftlich erklären. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Abdruck der Satzungen. Eintretende Mitglieder haben ein Eintrittsgeld in Höhe eines Monatsbeitrages zu zahlen. Bei einem Eintritt vom 1. bis 31. des Monats beginnt die Beitragspflicht bereits am 1. des betreffenden Monats.

§ 5

Beiträge

Der von den Vereinsmitgliedern zu zahlende Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist halbjährlich im voraus fällig. Er ist mit Einzugsermächtigung zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Beitrag ist eine Bringschuld. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Eintrittsgeld und Beiträge stunden, ermäßigen und erlassen. Er kann auch mit Organisationen oder Firmen Pauschalbeiträge vereinbaren.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und dem Übungsbetrieb des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu nutzen. Alle über 18 Jahre alten Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft für die zu besetzenden Ämter wählbar. Über Ausnahmefälle entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Besonders verdienten Mitgliedern, die möglichst 5 Jahre Mitglied des Vereins sein sollen, kann durch Beschluß des Vorstandes mit 4/5 Mehrheit die Ehrennadel des Vereins verliehen werden. Forderungen an den Verein aus dem laufenden Jahr müssen bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres beim Schatzmeister des Vereins eingereicht bzw. angemeldet werden. Später eingehende Forderungen können nicht anerkannt werden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt diese Satzung, die Vereinsbeschlüsse und sonstigen Ordnungsvorschriften des Vereins für sich als bindend an. Rege Beteiligung am Vereinsleben wird von jedem Mitglied erwartet. Insbesondere sind die aktiven Mitglieder zu einem möglichst regelmäßigen Besuch der Übungsstunden angehalten. Die erfüllten Pflichten gestatten dem Mitglied, die ihm zustehenden Rechte zu beanspruchen. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand auf Vorschlag des Spartenleiters.

§ 8

Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 30. Juni bzw. 31. Dezember wirksam. Das ausgetretene Mitglied hat das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben sowie die rückständigen Beiträge und Strafen zu bezahlen. Der Austritt entbindet nicht von den bis dahin entstandenen Verpflichtungen geldlicher oder sonstiger Art.

§ 9 Ausschluss

Aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

1. wer mit mehr als 3 Monaten Beitrag im Rückstand ist und seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb einer vom Vorstand ihm schriftlich gesetzten Frist nachkommt,
2. wer sich grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Belange des Vereins zuschulden kommen lässt,
3. wer sich den Anordnungen des Vorstandes oder eines Spartenleiters widersetzt und
4. wer sich unehrenhaft beträgt.

Der Vorstand beschließt mit Zweidrittelmehrheit in Abwesenheit des Auszuschließenden. Dieser ist vorher zu hören. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann der Ausgeschlossene binnen zwei Wochen Einspruch einlegen, der schriftlich beim Vorstand einzureichen ist. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Sportausschuss
4. der Ältestenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von mindestens 18 Jahre alten Vereinsmitgliedern gebildet. Zu ihrem Geschäftsbereich gehören

1. Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Berichte der Spartenleiter und der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer. Bestätigung der vom Jugendausschuß vorgeschlagenen Vereinsjugendleiter.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Festsetzung der Höhe des Eintrittsgeldes und der Beiträge.

6. Satzungsänderungen.

7. Auflösung des Vereins.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und stellt ihre Tagesordnung auf. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden,

- a.) wenn es der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich hält oder
- b.) wenn es mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung schriftlich beim Vorstand beantragen. In diesem Fall muß die Berufung mindestens einen Monat nach Eingang des Antrages beim ersten Vorsitzenden erfolgen.

Tag und Beginn der Mitgliederversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung durch Anschlag im Sportheim und in der Sporthalle Lückenfeld bekanntzugeben. Die passiven Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

Zur ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung genügt die Bekanntmachung gemäß § 11.

Den Mitgliedern unter 18 Jahren kann die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise gestattet werden.

§ 12 Anträge

Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen; später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen; Satzungsänderungen sind dabei ausgeschlossen.

§ 13 Durchführung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Sind beide nicht anwesend, hat der Vorstand ein anderes seiner Mitglieder mit dem Vorsitz zu beauftragen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme der in dieser Satzung anders bestimmten Fälle (vergl., § 3 und 18). Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes mindestens 18 Jahre alte Mitglied hat nur eine beschließende Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben lassen. Über die Versammlung hat ein Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen, in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer notiert und vom Vorsitzenden und Protokollführer unterschrieben.

Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates auf die Dauer von zwei Jahren. Alljährlich wählt sie die Kassenprüfer und bestätigt die Spartenleiter.

Es wird durch Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen können durch Zurufe erfolgen, wenn dem nicht widersprochen wird. Bei Wahl

durch Zuruf ist die Mehrheit durch Handaufheben festzustellen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Präsident

1. Der Präsident repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Vereinsgeschehens, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.
2. An den Sitzungen und Tagungen sämtlicher Organe des Vereins kann der Präsident beratend und stimmberechtigt teilnehmen.

§ 15

Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus 11 Mitgliedern.

Dem Vorstand gehören an:

1. Präsident/in
2. 1. Vorsitzende/r
3. 2. Vorsitzende/r
4. Schriftwart/in
5. Kassenwart/in
6. Stellvertretender Kassenwart/in
7. Sportwart/in
8. Pressewart/in
9. Jugendwart/in
10. Mitgliedswart/in
11. 2. Sportwart/in

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. 1. Vorsitzende/n
2. 2. Vorsitzende/n
3. 1. Kassenwart/in

Vom geschäftsführenden Vorstand sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar in folgendem Turnus: Die Vorstandsmitglieder unter 1, 3, 5, 9, 10 und 11 in den Jahren mit ungerader Zahl; die Vorstandsmitglieder unter 2, 4, 6, 7 und 8 in den Jahren mit gerader Zahl.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung, zu der eingeladen werden muss. Er kann seine Aufgabe delegieren. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder ist es dauernd verhindert, seine Obliegenheiten wahrzunehmen, so kann der Vorstand dessen Aufgabenbereich bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 16

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben Funktionsträger des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden darf.

§ 17

Vorstandssitzungen

Zu den Sitzungen des Vorstandes können die Mitglieder des Sportausschusses geladen werden, deren Arbeitsgebiet bei der Beratung oder Beschlußfassung in Betracht kommt. Jedes Sportausschussmitglied hat in diesen Sitzungen eine beschließende Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in ordnungsgemäß berufener Sitzung mindestens der 1. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 18

Der Vereinsjugendwart, Vereinsjugendwartin

Der Vereinsjugendwart und die Vereinsjugendwartin vertreten im Vorstand die Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder und die Belange des Vereins in den Jugendausschüssen außerhalb des Vereins.

§ 19

Der Sportausschuss (Erweiterter Vorstand)

Der Sportausschuss des Vereins ist für die sportliche Arbeit aller Abteilungen zuständig. Er besteht aus den Vorstandsmitgliedern und sämtlichen Abteilungsleitern.

Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter und sind in ihrem sportlichen Aufgabenbereich selbständig. Die Mitgliederversammlung bestätigt die gewählten Abteilungsleiter. Der Sportwart/in als Vorsitzende/r des Sportausschusses arbeitet eng mit allen Abteilungs- und Übungsleitern zusammen. Er koordiniert den gesamten Übungs-, Ausbildungs- und Wettkampfbetrieb.

§ 20

Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzleuten, die sämtlich nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Aufgabe des Ältestenrates ist es:

1. über Einsprüche gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes endgültig zu entscheiden,
2. alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereins aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird,
3. dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen, wenn er deswegen angerufen wird und
4. soziale Betreuung der Mitglieder (Ehrungen, Gratulationen).

Der in einem Verfahren vor dem Ältestenrat Betroffene kann 2 Vereinsmitglieder benennen, die über 18 Jahre alt sein müssen und die dann als vollberechtigte Mitglieder

des Ältestenrates für dieses Verfahren gelten. Sind mehrere Mitglieder von einem Verfahren betroffen, so dass der Ältestenrat verhandeln muss, so kann jeder Betroffene ein Mitglied benennen.

§ 21

Kassenprüfung

Nach Abschluss des Geschäftsjahres (Geschäftsjahre = Kalenderjahre) sind von mindestens 2 Kassenprüfern die Kasse und die Jahresabrechnung zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Prüfung anordnen, über deren Ergebnis ihm zu berichten ist. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ des SV Altencelle angehören. Sie werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Kassenprüfer muß nach dreijähriger Tätigkeit ausscheiden.

§ 22

Haftung für Unfälle

Die Vereinsmitglieder sind gegen Unfälle durch ihre Beitragszahlung versichert. Mitglieder, die ihre Vereinsbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt haben, genießen keinen Versicherungsschutz.

§ 23

Haftung für Sachen

Für Kleidungsstücke, Wertsachen usw., die zu den Veranstaltungen in der Sporthalle, auf dem Sportplatz oder an anderen Orten mitgebracht werden, haftet der Verein nicht.

§ 24

Satzungsänderung

Jede Satzungsänderung bedarf einer 3/4 Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Sie muß in die vorher bekanntzugebende Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 25

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in zwei, im Abstand von 2 Wochen einberufenen Mitgliederversammlungen dies von 3/4 Mehrheit beschlossen wird. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Celle mit der Auflage, es für einen gemeinnützigen Zweck des Sports in Altencelle zu verwenden.

§26

Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft; damit erlöschen alle früheren Satzungen.
2. Sofern wegen der Auflage des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes diese Satzung aus formellen Gründen geändert oder ergänzt werden muß oder redaktionelle Gründe hierzu Anlaß geben, ist der Vorstand im Sinne des § 26BGB hierzu befugt.

Celle, den 03. September 2021



1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart